

Verordnung der Bundesinnung der Kunsthandwerke über die Meisterprüfung für das Handwerk der Harmonikmacher (Harmonikmacher-Meisterprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. I 204/2022, wird verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Harmonikmacher ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

Qualifikationsniveau

§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Niveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/iherem Beruf) und
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

(2) Der in der Anlage 1 abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B und Modul 3 der Meisterprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Meisterprüfung.

Gliederung und Durchführung

§ 3. (1) Die Meisterprüfung besteht aus fünf Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.

(4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1 Teil A Modul 1 Teil B Modul 3	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.
Modul 2 Teil A Modul 2 Teil B	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1	A	Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	– Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen „Harmonikmacher“ oder „Orgelbau“ (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung), – Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule

			in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder – Studium an einer Universität oder Fachhochschule in einer in den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung.
Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	– Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen „Harmonikamacher“ oder „Orgelbauer“ (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung), – Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder – Studium an einer Universität oder Fachhochschule in einer in den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 4. Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A sind die berufsnotwendigen Lernergebnisse auf Lehrabschlussprüfungsniveau (LAP-Niveau) gemäß § 21 Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des BGBl. I Nr. 185/2022 nachzuweisen. Im Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse nachzuweisen. Dazu zählen insbesondere Planung, Organisation und meisterliche Ausführung.

Modul 1 Teil A

§ 5. (1) Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen zumindest 2 von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Bearbeitung von betrieblichen Arbeitsaufträgen auf LAP-Niveau.

Er/Sie ist in der Lage,

1. Arbeitsschritte, Arbeitsmittel und Arbeitsmethoden festzulegen,
2. technische Unterlagen, Pläne und Werkzeichnungen zu lesen und anzuwenden,
3. Werkstoffe und Hilfsstoffe fachgerecht auszuwählen,
4. Werkstoffe (Metall, Holz, Kunststoff, Filz und Leder) unter Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Normen und Sicherheitsstandards zu be- und verarbeiten,
5. Harmonikateile anzufertigen und zusammenzubauen,
6. Harmonikas zu warten, zu reparieren und zu restaurieren,
7. Harmonikas zu stimmen und
8. eine Funktionsprüfung und Qualitätskontrolle fachgerecht durchzuführen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Maßgenauigkeit,
2. Sauberkeit der Ausführungen,
3. Funktionalität und
4. fachgerechte Verwendung der Werkzeuge.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 2 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 2,5 Stunden zu beenden.

(5) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann eigene Materialien verwenden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission Material von der Verwendung ausschließen.

(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die ihm/ihr bekannt gegebenen Halbfertigteile zur Prüfung mitzubringen.

Modul 1 Teil B

§ 6. (1) Das Modul 1 Teil B umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf meisterlichem Niveau“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat das folgende dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechende fachlich-praktische Lernergebnis durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage, Aufträge der Anfertigung von Harmonikainstrumenten sowie deren Teile durchzuführen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Maßgenauigkeit,
2. Sauberkeit der Ausführungen,
3. Funktionalität und
4. fachgerechte Verwendung der Werkzeuge.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 12 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 13 Stunden zu beenden.

(5) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann eigene Materialien verwenden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission Material von der Verwendung ausschließen.

(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die ihm/ihr bekannt gegebenen Halbfertigteile zur Prüfung mitzubringen.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 7. (1) Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Im Teil B sind die Lernergebnisse in Management, Qualitätsmanagement sowie im Sicherheitsmanagement unter Beweis zu stellen.

Modul 2 Teil A

§ 8. (1) Das Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung, die sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen auf LAP-Niveau zumindest 3 von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen. Demonstrationsobjekte, wie zB Materialproben oder Werkzeuge, können in der Prüfung herangezogen werden.

Er/Sie ist in der Lage,

1. Arbeitsschritte, Arbeitsmittel und Arbeitsmethoden festzulegen,
2. technische Unterlagen, Pläne und Werkzeichnungen zu lesen und anzuwenden,
3. Werkstoffe und Hilfsstoffe fachgerecht auszuwählen,
4. Werkstoffe (Metall, Holz, Kunststoff, Filz und Leder) unter Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Normen und Sicherheitsstandards zu be- und verarbeiten,
5. Harmonikateile anzufertigen und zusammenzubauen,
6. Oberflächen zu behandeln,
7. Harmonikas zu warten, zu reparieren und zu restaurieren,
8. Harmonikas zu stimmen,
9. eine Funktionsprüfung und Qualitätskontrolle fachgerecht durchzuführen,
10. seine/ihre Arbeiten sowie Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen und
11. mit Kunden/Kundinnen umzugehen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

Modul 2 Teil B

§ 9. (1) Das Modul 2 Teil B umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf meisterlichem Niveau“.

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrem Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

(3) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten, dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden Lernergebnissen zumindest drei von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. eine fachliche Kundenberatung durchzuführen,
2. die Planung und die Zeichnung von Harmonikainstrumenten durchzuführen,
3. technische Berechnungen für den Bau von Harmonikainstrumenten durchzuführen,
4. Aufträge der Anfertigung von Harmonikainstrumenten sowie deren Teile durchzuführen,
5. Aufträge der Reparatur und Restaurierung von Harmonikainstrumenten sowie deren Teile durchzuführen,
6. Aufträge der Wartung von Harmonikainstrumenten sowie deren Teile durchzuführen,
7. Leistungsumfänge fachgerecht zu ermitteln, diese in Verrechnungspreise umzusetzen sowie kundengerecht darzustellen und zu kommunizieren,
8. ein betriebliches Qualitätsmanagement unter Einsatz von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -optimierung zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren,
9. ein betriebliches Sicherheitsmanagement zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren und
10. ein betriebliches Umweltmanagement zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren.

(4) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Praxistauglichkeit und
3. professionelle Gesprächsführung.

(5) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 45 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung

§ 10. (1) Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat dabei die dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Lernergebnisse unter Beweis zu stellen.

(2) Das Modul 3 umfasst den Gegenstand „Fach- und Planungskompetenz“.

(3) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren.

(4) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(5) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung, ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten, dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden Lernergebnissen zumindest drei von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. eine fachliche Kundenberatung durchzuführen,
2. den Entwurf, die Planung und die Zeichnung von Harmonikainstrumenten durchzuführen,
3. technische Berechnungen für den Bau von Harmonikainstrumenten durchzuführen,
4. Aufträge der Anfertigung von Harmonikainstrumenten sowie deren Teile durchzuführen,
5. Aufträge der Reparatur und Restaurierung von Harmonikainstrumenten sowie deren Teile durchzuführen,
6. Aufträge der Wartung von Harmonikainstrumenten sowie deren Teile durchzuführen,
7. Leistungsumfänge fachgerecht zu ermitteln, diese in Verrechnungspreise umzusetzen sowie kundengerecht darzustellen und zu kommunizieren,
8. ein betriebliches Qualitätsmanagement unter Einsatz von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -optimierung zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren,
9. ein betriebliches Sicherheitsmanagement zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren und
10. ein betriebliches Umweltmanagement zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren.

(7) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Praxistauglichkeit und
3. Nachvollziehbarkeit und Richtigkeit des Lösungswegs.

(8) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 6,5 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 7,5 Stunden zu beenden.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 11. Das Modul 4 besteht aus der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff BAG oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 12. Das Modul 5 besteht aus der Unternehmerprüfung gemäß § 25 GewO 1994.

Bewertung

§ 13. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Modul 1 und Modul 2 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden. Modul 3 ist positiv bestanden, wenn der Gegenstand dieses Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurde.

(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	2	der Gegenstand Modul 1 Teil B mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	der Gegenstand Modul 1 Teil B mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 2	2	der Gegenstand Modul 2 Teil B mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	der Gegenstand Modul 2 Teil B mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand

			keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 3	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.
Modul 2	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(5) Die Meisterprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Meisterprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

Wiederholung

§ 14. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zusatzprüfung für die fachlich nahestehende Meisterprüfung Orgelbauer

§ 15. Personen, die im Handwerk Orgelbauer eine Meisterprüfung bestanden haben, können zur Erlangung dieser Meisterprüfung eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst folgenden Modulteil dieser Meisterprüfung: Modul 2 Teil B.

Zusatzprüfung für die fachlich nahestehende Meisterprüfung Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger

§ 16. Personen, die im Handwerk Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger eine Meisterprüfung bestanden haben, können zur Erlangung dieser Meisterprüfung eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst folgenden Modulteil dieser Meisterprüfung: Modul 2 Teil B.

Zusatzprüfung für die fachlich nahestehende Meisterprüfung Holzblasinstrumentenerzeuger

§ 17. Personen, die im Handwerk Holzblasinstrumentenerzeuger eine Meisterprüfung bestanden haben, können zur Erlangung dieser Meisterprüfung eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst folgenden Modulteil dieser Meisterprüfung: Modul 2 Teil B.

Zusatzprüfung für die fachlich nahestehende Meisterprüfung Blechblasinstrumentenerzeuger

§ 18. Personen, die im Handwerk Blechblasinstrumentenerzeuger eine Meisterprüfung bestanden haben, können zur Erlangung dieser Meisterprüfung eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst folgenden Modulteil dieser Meisterprüfung: Modul 2 Teil B.

Zusatzprüfung für die fachlich nahestehende Meisterprüfung Klaviermacher

§ 19. Personen, die im Handwerk Klaviermacher eine Meisterprüfung bestanden haben, können zur Erlangung dieser Meisterprüfung eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst folgenden Modulteil dieser Meisterprüfung: Modul 2 Teil B.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 20. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der in zwölf Monaten auf die Kundmachung folgt, in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bundesinnung der Musikinstrumentenerzeuger über die Meisterprüfung für das Handwerk der Harmonikamacher, kundgemacht von der Bundesinnung der Musikinstrumentenerzeuger am 30. Jänner 2004, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu zwölf Monate ab Inkrafttreten, wahlweise auch gemäß den

Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen. Die Prüfung gilt mit dem Antritt zu einem Modul als begonnen.

(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Meisterprüfung anzurechnen.

Bundesinnung Kunsthandwerke

KommR Mst. Wolfgang Hufnagl

Bundesinnungsmeister

Mag. Erwin Czesany

Bundesinnungsgeschäftsführer

Anlage 1

Qualifikationsstandard

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 6, 9 und 10 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen:

Qualifikationsbereich Handwerksausübung auf meisterlichem Niveau:

- Beratung, Entwurf, Planung und technische Berechnungen
- Anfertigung, Reparatur, Instandsetzung, Restaurierung und Pflege

Qualifikationsbereich fachspezifische Unternehmensführung:

- Praxisgerechte Angebotslegung
- Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltmanagement

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Harmonikamachermeister/ Die Harmonikamachermeisterin kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert. Der Harmonikamachermeister/ Die Harmonikamachermeisterin kann seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremde Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

1. Qualifikationsbereich: Handwerksausübung auf meisterlichem Niveau

I. Beratung, Entwurf und technische Berechnungen

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, eine fachliche Kundenberatung durchzuführen.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fachliche Kundenberatung – Gesprächsführung – Planung – diatonische Harmonikas, Akkordeons, chromatische Knopfgriffharmonikas diverser Ausführungen und Modellgrößen – Geschichte der Erzeugung von Harmonikainstrumenten – Akustik – Konstruktionslehre – Fachtechnologie – Musik- und Harmonielehre – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen – technische Normen – Sicherheitsstandards – berufsbezogene Rechtsvorschriften insbesondere fachliche Sondervorschriften 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kundenwünsche strukturiert ermitteln und entlang fachlicher Kriterien in Leistungsbeschreibungen überführen. – Lösungen für konkrete Kundenwünsche entwickeln und kundengerecht kommunizieren. – Formgebung, Gestaltung sowie spiel- und klangtechnische Kriterien des Instrumentes festlegen und kundengerecht kommunizieren. – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die Kundenberatung auswählen und den Personaleinsatz mit anderen Aufträgen des Unternehmens abstimmen. – aufgrund seines/ihrer Fachwissens die Einhaltung berufsbezogener Rechtsvorschriften, technischer Normen und Sicherheitsstandards sicherstellen.

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, den Entwurf, die Planung und die Zeichnung von Harmonikainstrumenten durchzuführen.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – diatonische Harmonikas, Akkordeons, chromatische Knopfgriffharmonikas diverser Ausführungen und Modellgrößen – Planung – Technisches Zeichnen und Fachzeichnen – Konstruktionslehre – Geschichte der Erzeugung von Harmonikainstrumenten – Akustik – Fachtechnologie – Musik- und Harmonielehre – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Entwurfsskizzen, Pläne und Fertigungszeichnungen händisch oder unter Zuhilfenahme computergestützter Konstruktionsprogramme anfertigen entlang fachlicher Kriterien wie beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> – gewünschte Formgebung und Gestaltung – spieltechnische Kriterien wie zum Beispiel betreffend Basssystem – klangtechnische Kriterien wie zum Beispiel zwei- oder dreichörig bzw. Schwebung/Tremolo – Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsbehelfe auswählen. – die notwendigen Werk- und Hilfsstoffe sowie Zubehör fachgerecht auswählen unter besonderer Beachtung akustischer, technischer und artenschutzrechtlicher Vorgaben.

<ul style="list-style-type: none"> – technische Normen – Sicherheitsstandards – berufsbezogene Rechtsvorschriften insbesondere fachliche Sondervorschriften 	<ul style="list-style-type: none"> – facheinschlägige manuelle und maschinelle, dem Stand der Technik entsprechende Arbeits- und Herstellungsverfahren auswählen. – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die entsprechenden Arbeiten auswählen und den Personaleinsatz mit anderen Aufträgen des Unternehmens abstimmen. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung berufsbezogener Rechtsvorschriften, technischer Normen und Sicherheitsstandards sicherstellen.
--	---

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, technische Berechnungen des Handwerks der Harmonikmacher durchzuführen.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – diatonische Harmonikas, Akkordeons, chromatische Knopfgriffharmonikas diverser Ausführungen und Modellgrößen – Technisches Zeichnen und Fachzeichnen – Konstruktionslehre – Technische und Angewandte Mathematik – Geschichte der Erzeugung von Harmonikainstrumenten – Akustik – Fachtechnologie – Musik- und Harmonielehre – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen – technische Normen – Sicherheitsstandards – berufsbezogene Rechtsvorschriften insbesondere fachliche Sondervorschriften 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Entwurfsskizzen, Pläne, Fertigungszeichnungen und technische Unterlagen lesen und interpretieren. – eine Frequenzberechnung durchführen. – Berechnungen des Hebelarms/Klavishebel durchführen. – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die entsprechenden Arbeiten auswählen und den Personaleinsatz mit anderen Aufträgen des Unternehmens abstimmen. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung berufsbezogener Rechtsvorschriften, technischer Normen und Sicherheitsstandards sicherstellen.

II. Anfertigung, Reparatur, Restaurierung, Wartung

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, Aufträge der Anfertigung von Harmonikainstrumenten sowie deren Teile durchzuführen.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – diatonische Harmonikas, Akkordeons, chromatische Knopfgriffharmonikas diverser Ausführungen und Modellgrößen – Technisches Zeichnen und Fachzeichnen – Konstruktionslehre – Arbeitsplanung und Arbeitsvorbereitung – Technische und Angewandte Mathematik – Akustik – Fachtechnologie insbesondere Arbeits-, Werkstoff- und Werkstatttechnologie – Arbeitsverfahren der Anfertigung von Harmonikainstrumenten – Musik- und Harmonielehre – Geschichte der Erzeugung von Harmonikainstrumenten – Chromatisches und diatonisches Stimmen – Funktionsprüfung und Qualitätskontrolle – Arbeitsdokumentation – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen – technische Normen – Sicherheitsstandards – berufsbezogene Rechtsvorschriften insbesondere fachliche Sondervorschriften 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Entwurfsskizzen, Pläne, Fertigungszeichnungen und technische Unterlagen lesen, interpretieren und umsetzen. – Arbeitsschritte festlegen und Arbeitsabläufe planen. – Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsbehelfe der Anfertigung fachgerecht auswählen, rüsten, einstellen, bedienen und überwachen wie zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> – CNC Fräse – Hobelmaschinen – Kreissäge – Bandschleifmaschine – Laser – 3 D Druck – Kröpfvorrichtung – Biegewerkzeug – Klaviszange – Löt- und Schweißgeräte – die notwendigen Werk- und Hilfsstoffe sowie Zubehör fachgerecht auswählen, überprüfen, vorbereiten, vorbehandeln und einsetzen wie zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> – Metall – Holz – Kunststoff – Filz – Natur- und Kunstleder – Lacke – Leime – Karton – facheinschlägige manuelle und maschinelle, dem Stand der Technik entsprechende Arbeitsverfahren zur Anfertigung von Harmonikainstrumenten und deren Bauteile wie zum Beispiel Diskantteil, Balg- und Bassteil

	<p>inklusive der dazugehörigen Mechanik, den Stimmstöcken und den Stimmplatten fachgerecht auswählen und einsetzen wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Leder-, Holz-, Filz-, Kunststoff-, Karton – und Metallbearbeitungsverfahren wie Biegen, Zinken, Nieten, Weich- und Hartlöten, Kleben – Verfahren zum Zusammenbauen von Instrumententeilen wie zum Beispiel Bohren, Schrauben und Abdichten – Verfahren der Oberflächenbehandlung wie zum Beispiel Ölen, Lackieren, Bürsten und Beizen – Arbeitstechniken zum Einbau von Diskant- und Bassmechaniken – das diatonische und chromatische Stimmen sowie Intonation von diatonischen Harmonikas, Akkordeons und chromatischen Knopfgriffharmonikas durchführen betreffend <ul style="list-style-type: none"> – Tremoloarten und – Temperierung – den Zusammenbau und die Endfertigung des Instruments durchführen. – laufende und abschließende Funktionsprüfungen und Qualitätskontrollen durchführen beispielsweise betreffend <ul style="list-style-type: none"> – Optik – Verarbeitung – Dichtheit – Stimmung – eine fachgerechte Arbeitsdokumentation durchführen. – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die entsprechenden Arbeiten auswählen und den Personaleinsatz mit anderen Aufträgen des Unternehmens abstimmen. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung berufsbezogener Rechtsvorschriften, technischer Normen und Sicherheitsstandards sicherstellen.
--	--

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, Aufträge der Reparatur und Restaurierung von Harmonikainstrumenten sowie deren Teile durchzuführen.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – diatonische Harmonikas, Akkordeons, chromatische Knopfgriffharmonikas diverser Ausführungen und Modellgrößen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Harmonikainstrumente aller Art und deren Bauteile auseinander- und zusammenbauen.

<ul style="list-style-type: none">– Funktions- und Materialprüfung– Arbeitsplanung und Arbeitsvorbereitung– Technisches Zeichnen und Fachzeichnen– Konstruktionslehre– Technische und Angewandte Mathematik– Akustik– Fachtechnologie insbesondere Arbeits-, Werkstoff- und Werkstatttechnologie insbesondere Materialbeurteilung, Materialfehler und Alterungsverhalten von Werkstoffen– Materialien und Arbeitstechniken, die vor mehr als 30 Jahren zum Einsatz kamen– Arbeitsverfahren zur Reparatur und Restaurierung von Harmonikainstrumenten– Musik- und Harmonielehre– Geschichte der Erzeugung von Harmonikainstrumenten– Chromatisches und diatonisches Stimmen– Funktionsprüfung und Qualitätskontrolle– Übernahme- und Arbeitsdokumentation– Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen– technische Normen– Sicherheitsstandards– berufsbezogene Rechtsvorschriften insbesondere fachliche Sondervorschriften	<ul style="list-style-type: none">– Mängel, Materialfehler und -beschaffenheit, Verschleiß, Störgeräusche und Schäden insbesondere auch unter Einsatz analoger und digitaler Mess- und Stimmgeräte erkennen, beurteilen und auf deren Ursachen hin analysieren.– defekte Bauteile reparieren bzw. neu anfertigen wie z. B. einen Klavishebel aus Holz und Metall.– erforderliche Maßnahmen ableiten und umsetzen beispielsweise betreffend<ul style="list-style-type: none">– Dichtheit– Nachstimmung– Risse, Lackschäden– Erneuerung bzw. Wiederherstellung von Beschlägeteilen– der Beseitigung von Fehlern, Mängeln und Schäden zwecks Verbesserung des Klangs, der Spielart und Optik– der Bewahrung und Wiederherstellung der historischen Substanz– Arbeitsschritte festlegen und Arbeitsabläufe planen.– Entwurfsskizzen, Pläne, Fertigungszeichnungen und technische Unterlagen lesen, interpretieren und umsetzen.– Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsbehelfe der Reparatur und Restaurierung fachgerecht rüsten, einstellen, bedienen und überwachen wie zum Beispiel<ul style="list-style-type: none">– Bandschleifmaschine– Kröpfvorrichtung– Biegewerkzeug– Klaviszange– Löt- und Schweißgeräte– die notwendigen Werk- und Hilfsstoffe sowie Zubehör unter Berücksichtigung der zeitlichen Entstehung des Instrumentes zuordnen, auswählen, überprüfen, vorbereiten, vorbehandeln und einsetzen wie zum Beispiel<ul style="list-style-type: none">– Metall– Holz– Kunststoff– Filz– Natur- und Kunstleder
--	---

	<ul style="list-style-type: none"> – Lacke – Leime – Karton – facheinschlägige manuelle und maschinelle, historische und zeitgemäße, dem Stand der Technik entsprechende Arbeitsverfahren zur Reparatur und Restaurierung von Harmonikainstrumenten und deren Bauteilen wie zum Beispiel Diskantteil, Balg- und Bassteil inklusive der dazugehörigen Mechanik, den Stimmstöcken und den Stimmplatten fachgerecht auswählen und einsetzen wie zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> – Leder-, Holz-, Filz-, Kunststoff-, Karton – und Metallbearbeitungsverfahren wie Biegen, Zinken, Nieten, Weich- und Hartlöten, Kleben – Verfahren zum Zusammenbauen von Instrumententeilen wie zum Beispiel Bohren, Schrauben und Abdichten – Verfahren der Oberflächenbehandlung wie zum Beispiel Ölen, Lackieren, Bürsten und Beizen – Verfahren zum Aus- und Einbau von Diskant- und Bassmechaniken – das diatonische und chromatische Stimmen sowie Intonation von diatonischen Harmonikas, Akkordeons und chromatischen Knopfgriffharmonikas durchführen betreffend <ul style="list-style-type: none"> – Tremoloarten – Temperierung – Stimmzungen bzw. Stimmplatten reinigen, ventilieren und reparieren. – laufende und abschließende Funktionsprüfungen und Qualitätskontrollen durchführen. – eine fachgerechte Übernahme- und Arbeitsdokumentation durchführen. – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die entsprechenden Arbeiten auswählen und den Personaleinsatz mit anderen Aufträgen des Unternehmens abstimmen. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung berufsbezogener Rechtsvorschriften, technischer Normen und Sicherheitsstandards sicherstellen.
--	---

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, Aufträge der Wartung von Harmonikainstrumenten sowie deren Teile durchzuführen.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:	Er/Sie kann

<ul style="list-style-type: none">- diatonische Harmonikas, Akkordeons, chromatische Knopfgriffharmonikas diverser Ausführungen und Modellgrößen- Funktions- und Materialprüfung- Arbeitsplanung und Arbeitsvorbereitung- Akustik- Fachtechnologie insbesondere Arbeits-, Werkstoff- und Werkstatttechnologie insbesondere Materialbeurteilung, Materialfehler und Alterungsverhalten von Werkstoffen- Arbeitsverfahren der Wartung- Musik- und Harmonielehre- Geschichte der Erzeugung von Harmonikainstrumenten- Chromatisches und diatonisches Stimmen- Funktionsprüfung und Qualitätskontrolle- Übernahme- und Arbeitsdokumentation- Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen- technische Normen- Sicherheitsstandards- berufsbezogene Rechtsvorschriften insbesondere fachliche Sondervorschriften	<ul style="list-style-type: none">- erforderliche Maßnahmen der Wartung ermitteln.- Arbeitsschritte festlegen und Arbeitsablauf planen.- eine Außen- und Innenreinigung fachgerecht vornehmen wie z. B. Reinigung der Beschläge, Reinigung der Stimmplatten bzw. Stimmzungen.- die notwendigen Werk- und Hilfsstoffe sowie Zubehör unter Berücksichtigung der zeitlichen Entstehung des Instrumentes zuordnen, auswählen, überprüfen, vorbereiten, vorbehandeln und einsetzen wie zum Beispiel<ul style="list-style-type: none">- Reinigungs- und Oberflächenbehandlungsmittel für Holz, Metall und Kunstleder- Werkzeuge und Arbeitsbehelfe der Wartung auswählen und fachgerecht einsetzen wie zum Beispiel<ul style="list-style-type: none">- Poliermaschine für Beschläge- Arbeitsverfahren der Wartung auswählen und einsetzen beispielsweise betreffend<ul style="list-style-type: none">- Oberflächenbehandlung wie Aufpolieren des Lackes- das diatonische und chromatische Stimmen sowie Intonation von diatonischen Harmonikas, Akkordeons und chromatischen Knopfgriffharmonikas durchführen betreffend<ul style="list-style-type: none">- Tremoloarten- Temperierung- Stimmplatten reinigen und falls notwendig austauschen.- laufende und abschließende Funktionsprüfungen und Qualitätskontrollen durchführen.- den Kunden/die Kundin beraten hinsichtlich des Allgemeinzustands des Instrumentes sowie Wartung des Instrumentes beispielsweise betreffend<ul style="list-style-type: none">- Akustik- Lagerung des Instrumentes- Verbesserungspotential hinsichtlich Klang und Spielbarkeit- eine fachgerechte Übernahme- und Arbeitsdokumentation durchführen.- geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die entsprechenden Arbeiten auswählen und den Personaleinsatz mit anderen Aufträgen des Unternehmens abstimmen.
--	--

	– aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung berufsbezogener Rechtsvorschriften, technischer Normen und Sicherheitsstandards sicherstellen.
--	---

Qualifikationsbereich: Unternehmensführung fachspezifisch

III. Praxisgerechte Angebotslegung

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, Leistungsumfänge fachgerecht zu ermitteln, diese in Verrechnungspreise umzusetzen sowie kundengerecht darzustellen und zu kommunizieren.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – branchenübliches Leistungsangebot – branchenübliche Kenntnisse der Betriebsführung – Betriebs- und Arbeitsorganisation – Fachwissen entsprechend der Handwerksausübung auf meisterlichem Niveau – Fachkalkulation – Wirtschaftsrechnen – Betriebsmittelkosten – computergestützte Hilfsmittel der Kalkulations- und Angebotslegung – Kundenkommunikation – technische Normen – Sicherheitsstandards – berufsbezogene Rechtsvorschriften insbesondere fachliche Sondervorschriften 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Lösungen für konkrete Kundenwünsche entwickeln und kundengerecht kommunizieren. – Leistungsbeschreibungen analysieren sowie diese für die Kalkulation vorbereiten. – den notwendigen Zeitbedarf des Auftrages ermitteln. – Personal- und Sachkosten berechnen unter Berücksichtigung von Kosten wie <ul style="list-style-type: none"> – Gesamtarbeitgeberkosten – Selbstkosten – Maschinen- und Gerätekosten sowie Kosten für Werk- und Hilfsstoffe – Materialkosten – Betriebsmittelkosten – Gemeinkosten – Bruttopreise seiner Leistungen berechnen. – die branchenspezifische Leistungsbeschreibung kundenfreundlich kommunizieren. – aufgrund seines/ihres Fachwissens die Einhaltung berufsbezogener Rechtsvorschriften, technischer Normen und Sicherheitsstandards sicherstellen.

IV. Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltmanagement

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, ein betriebliches Qualitätsmanagement unter Einsatz von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -optimierung zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – allgemein rechtliche Vorgaben (z. B. Datenschutzgrundverordnung) 	Er/Sie kann

<ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen des Qualitätsmanagements – Qualitätssicherungs- und Optimierungsprozesse – Weiterbildungsangebote für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Bezug auf betriebliche Qualitätsstandards- und Qualitätssicherungsprozesse – technische Normen – Sicherheitsstandards – berufsbezogene Rechtsvorschriften insbesondere fachliche Sondervorschriften 	<ul style="list-style-type: none"> – erkennen, wann Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung notwendig werden. – Qualitätssicherungs- und Optimierungsprozesse durchführen. – seine Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen anleiten die betrieblichen Qualitätsstandards und Qualitätssicherungsprozesse umzusetzen. – seine Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen motivieren Verbesserungen in Bezug auf Qualitätssicherungsprozesse einzubringen. – die branchenspezifischen, verbindlichen Standards sowie rechtlichen Vorgaben im betrieblichen Kontext implementieren, umsetzen und überprüfen.
---	---

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, ein betriebliches Sicherheitsmanagement zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einschlägige Sicherheitsvorschriften des Arbeitnehmerschutzes – Einschlägige Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung – Meldevorschriften bei einem Arbeitsunfall, wie z. B. beim Arbeitsinspektorat – Arbeitsplatzevaluierung – Schutzbestimmungen für Frauen, Jugendliche und Personen mit Behinderungen – Arbeitsinspektion sowie Arbeitsmediziner und Sicherheitsfachkräfte der AUVA – aushangpflichtige Gesetze – Ergonomie am Arbeitsplatz 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die gesetzlich gebotenen Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Unternehmen umsetzen wie z. B. das Lesen, Interpretieren und Umsetzen der Sicherheitsdatenblätter bei der Verwendung von Lacken. – Dienstanweisungen zur Einhaltung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen geben. – sämtliche Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und Arbeitnehmerschutz kontrollieren und dokumentieren. – die Meldevorschriften im Fall eines Arbeitsunfalls umsetzen. – Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten vorbeugen, indem er/sie auf die sichere und ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze achtet.

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, ein betriebliches Umweltmanagement zu implementieren, durchzuführen und zu dokumentieren.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – einschlägige Vorschriften des Umweltschutzes – Grundlagen des Abfallmanagements 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Systeme zur ordnungsgemäßen Mülltrennung und -entsorgung implementieren. – seinen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen die betriebsinterne Umsetzung der gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen erklären und deren Einhaltung überprüfen.

	– Produkte und Arbeitsverfahren in Hinblick auf ihre Umweltverträglichkeit beurteilen.
--	--

Anlage 2**Lernergebnisse auf LAP-Niveau – Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A**

Die folgenden Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten stellen die Grundlage für die unter §§ 5 und 8 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann innerhalb seines/ihres beruflichen Arbeitskontextes, der in der Regel bekannt ist, sich jedoch ändern kann, selbstständig tätig werden. Er/Sie ist in der Lage, im Team zu arbeiten, andere Personen anzuleiten und die Routinearbeiten anderer Personen zu beaufsichtigen. Zudem kann der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeitsaktivitäten übernehmen.

Modul 1 Teil A Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“ und

Modul 2 Teil A Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

Er/Sie ist in der Lage, Arbeitsschritte, Arbeitsmittel und Arbeitsmethoden festzulegen.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsplanung; – Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften sowie ihrer Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten – Arbeitsverfahren – Klaviaturen – Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe – Oberflächenbehandlung – Instrumentenkunde – Vorschriften betreffend Sicherheit und Umwelt 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – in Abhängigkeit des Arbeitsauftrages eine Arbeitsplanung durchführen. – Arbeitsmittel und Arbeitsmethoden auswählen. – Arbeitsschritte festlegen. – bei seinen/ihren Planungsschritten die Vorschriften berücksichtigen.

Er/Sie ist in der Lage, technische Unterlagen, Pläne und Werkzeichnungen zu lesen und anzuwenden.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Pläne, Skizzen, Werkzeichnungen – Bauteile und Aufbau einer Harmonika wie zum Beispiel Klaviatur, Balg – Oberflächenbehandlung – Instrumentenkunde 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – technische Unterlagen, Pläne und Werkzeichnungen lesen und daraus die relevanten Arbeitsvorbereitungen ableiten.

Er/Sie ist in der Lage, Werkstoffe und Hilfsstoffe fachgerecht auszuwählen.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – geeignete Werk- und Hilfsstoffe auswählen.

<ul style="list-style-type: none"> – Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften sowie ihrer Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten – Arbeitsverfahren – Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe – Oberflächenbehandlung – Instrumentenkunde 	<ul style="list-style-type: none"> – unterschiedliche Werk- und Hilfsstoffe erkennen und den entsprechenden Anwendungsmöglichkeiten zuordnen.
--	--

Er/Sie ist in der Lage, Werkstoffe (Metall, Holz, Kunststoff, Filz und Leder) unter Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Normen und Sicherheitsstandards zu be- und verarbeiten.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften sowie ihrer Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten – Arbeitsverfahren – Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe – Oberflächenbehandlung – Instrumentenkunde – einschlägige Sicherheitsvorschriften insbesondere über den Brandschutz sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit insbesondere Erste-Hilfe-Maßnahmen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – in Abhängigkeit des Materials Be- und Verarbeitungstechniken anwenden wie z. B. Messen, Anreißen, Raspeln, Feilen, Sägen, Schneiden, Stechen, Bohren, Zählen, Fügen, Hobeln, Fräsen. – Filz und Leder beschneiden. – in Abhängigkeit des Materials Techniken anwenden wie z. B. Schlitzen, Zinken, Leimen und Kleben, Furnieren, Abziehen, Putzen, Schleifen, Biegen, Nieten, Löten. – bei seinen/ihren Tätigkeiten die Vorschriften einhalten.

Er/Sie ist in der Lage, Harmonikateile anzufertigen und zusammenzubauen.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Aufbau und Bauteile einer Harmonika wie z. B. Klaviatur, Bälge – Instrumentenkunde – Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften sowie ihrer Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten – Arbeitsverfahren – Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe – Oberflächenbehandlung – Vorschriften betreffend Sicherheit und Umwelt 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Balgarbeiten durchführen wie z. B. Zuschnitt der Balgfalten, Einwickeln der Balgleder, Aufpressen der Balgecken. – Bauteile anfertigen wie z. B. Gehäuse, Stimmstöcke. – Bauteile zusammenbauen.

Er/Sie ist in der Lage, Oberflächen zu behandeln.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
-------------------	---------------------

<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Techniken der Oberflächenbehandlung – Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften sowie ihrer Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten – Arbeitsverfahren – Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe – Instrumentenkunde – Vorschriften betreffend Sicherheit und Umwelt 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – geeignete Arbeitsverfahren und Techniken sowie Werk- und Hilfsstoffe für eine Oberflächenbehandlung auswählen. – Oberflächenbehandlungen anwenden. – bei seinen/ihren Tätigkeiten die Vorschriften einhalten.
---	--

Er/Sie ist in der Lage, Harmonikas zu warten, zu reparieren und zu restaurieren.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Aufbau und Bauteile von Harmonikas wie z. B. Klaviatur, Bälge – Reparaturtechniken – Techniken des Zerlegens und des Zusammenbaus – Grundlagen der Stimmung – Wartung und Pflege – Vorschriften betreffend Sicherheit und Umwelt 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fehler suchen, auffinden und beseitigen. – Harmonikas und deren Teile zerlegen und reinigen. – einfache Reparaturen vornehmen. – Harmonikas zusammenbauen. – bei seinen/ihren Tätigkeiten die Vorschriften einhalten.

Er/Sie ist in der Lage, Harmonikas zu stimmen.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Aufbau und Bauteile von Harmonikas wie z. B. Klaviatur, Bälge – Instrumentenkunde – Akustik – Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe – Vorschriften betreffend Sicherheit und Umwelt 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Harmonikas stimmen. – beledern und diverse Ventile tauschen.

Er/Sie ist in der Lage, eine Funktionsprüfung und Qualitätskontrolle fachgerecht durchzuführen.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Funktionsprüfungen und Qualitätskontrollen – Qualitätssicherung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Funktionsprüfung durchführen wie z. B. Dichtheit. – eine Qualitätskontrolle durchführen.

– Vorschriften betreffend Sicherheit und Umwelt	– bei seinen/ihren Tätigkeiten die Vorschriften einhalten.
---	--

Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre Arbeiten sowie Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Gesprächsführung – Feedback – sein/ihr Fachgebiet (siehe Lernergebnisse oberhalb) 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – die Qualität der eigenen Arbeiten sowie der Arbeiten von Kollegen und Kolleginnen beurteilen. – Feedback geben. – Optimierungsvorschläge einbringen.

Er ist in der Lage, mit Kunden/Kundinnen umzugehen.

KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – den Umgang mit Kundinnen/Kunden 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – vor Kundinnen/Kunden professionell auftreten. – Kundenanfragen fachgerecht beantworten oder diese an eine geeignetere Ansprechperson weiterleiten.